

Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

über die Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens

Für den öffentlichen Weg in der Gemarkung Krombach, Flur 10, Flurstück 156 und Teilstück aus Flurstück 157 (ca. 53 m langes Teilstück entlang der katholischen Kirche) besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr.

Die Absicht der Wegeeinziehung ist in der Siegener Zeitung, der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost durch Bekanntmachung vom 19.10.2010 veröffentlicht worden. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht erhoben.

Der oben näher bezeichnete Weg wird daher gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Ein Lageplan, aus dem der einzuziehende Weg ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Kreuztal in Kreuztal, Siegener Str. 5, Zimmer 217 des Rathauses, eingesehen werden.

Ihre Rechte:

Gegen die Wegeeinziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Postfach, 59818 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zu erklären.

Kreuztal, den 25.01.2011

Der Bürgermeister
gez. Kiß